

Mit herzlichen Grüßen!

V. Korošec

EINIGE JURISTISCHE BEMERKUNGEN
ZUR ŠAHURUNUVA-URKUNDE
(KUB XXVI 43 = Bo 2048)*

Von Viktor Korošec

Im 26. Band der Keilschrifturkunden aus Boghazköi
(= KUB)¹ veröffentlichte im Jahre 1933 Albrecht Götze

*) Abkürzungen: ak. = akkadisch (= assyrisch-babylonisch). /
Bo = Boğazköy-Texte nach Museumsnummern. / BoSt. = Boghazköy-Studien, Leipzig 1916-24. / Friedrich, Verträge I, II =
Johannes Friedrich, Staatsverträge des Hatti-Reiches in hethitischer Sprache. I. Teil (= MVAeG 31, 1) 1926; II. Teil (= MVAeG
34, 1) 1930. Leipzig. / Götze, Kleinasiens = Kulturgeschichte des Alten Orients (im Handbuch der Altertumswiss. III 1, 3 S. 1-199:
Albrecht Götze, Kleinasiens), München 1933. / Götze, NBr. = A. Götze, Neue Bruchstücke zum Großen Text des Ḫattušili und den
Paralleltexten (= MVAeG 34, 2), Leipzig 1930. / Hethitische Staatsverträge = Viktor Korošec, Hethitische Staatsverträge. Ein Beitrag
zu ihrer juristischen Wertung (= Leipziger rechtswiss. Studien, Heft 60), Leipzig 1931. / KBo = Keilschrifttexte aus Boghazköi (30.
und 36. Wiss. Veröffentlichung der Deutschen Orient-Gesellschaft), Leipzig 1916-21. / Sommer, AU = Ferdinand Sommer, Die Aḥhi-
javā-Urkunden (= Abh. d. Bayer. Akad. d. Wiss., Philos.-hist. Abt. NF., H. 6), München 1932. / Sommer, HAB = F. Sommer und
A. Falkenstein, Die hethitisch-akkadische Bilingue des Ḫattušili (Labarna II.) (= Abh. d. Bayer. Akad. d. Wiss., Philos.-hist. Abt.
NF., H. 16), München 1938. / Sturtevant, HG = E. H. Sturtevant,
A Hittite Glossary, 2nd ed., Philadelphia 1936. / Zuntz = Leonie
Zuntz, Die hethitischen Ortsadverbien *arha*, *paru*, *piran* als selbst-
ständige Adverbien und in ihrer Verbindung mit Nomina und Verba.
Inaug.-Diss., München 1936.

¹ Für die allgemeine Orientierung vgl. Götze, Kleinasiens 77 ff.;
Das Hethiterreich (= AO 27, 2); Louis Delaporte, Les Hittites
(L'Évolution de l'Humanité), Paris 1936; Kurt Bittel, Die Ruinen
von Boğazköy, der Hauptstadt des Hethiterreiches, Berlin-Leipzig
1937; Giuseppe Furlani, Saggi sulla civiltà degli Hittiti, Udine 1939.

Weniger - Festschrift

unter Nr. 43 eine Königsurkunde in hethitischer Sprache, die er als „Freibrief¹ des Ḫattušil und der Puduhepaš für Šaḫurunuwaš“ bezeichnete. Dieselbe war, unter ihrer ursprünglichen Signatur als Bo 2048, für Einzelheiten bereits früher von der Forschung vielfach herangezogen worden.²

Dankbar gedenke ich dabei, wie der allzufrüh dahingeschiedene Prof. Hans Ehelolf mir bereits im Jahre 1928 deren Bearbeitung nahelegte und in seiner liebenswürdigen Art und Weise auch Photographien derselben besorgte. Das erste sprachliche Verständnis der Urkunde verdanke ich meinem verehrten Lehrer des Hethitischen, Prof. Johannes Friedrich, wie ich dies bereits im Vorwort zu meinen „Hethitischen Staatsverträgen“ (1931)³ dankend hervorgehoben habe. Nach so vielen Jahren möge nun die edle Anregung Ehelolfs verwirklicht werden. Zugleich möge diese Untersuchung ein bescheidener Ausdruck meiner hohen Verehrung für Geheimrat Prof. Dr. Leopold Wenger sein: für den Gelehrten und den Lehrer, für den edlen Menschen und den väterlichen Freund!

I

Die Urkunde KUB XXVI 43 ist uns auf einer Tontafel überliefert, deren Vorderseite 67 und die Rückseite 39 Zeilen enthält. Da die Zeilenenden abgebrochen sind, fehlt uns wenigstens ein Viertel – mitunter noch mehr – des Textes, wodurch sein Verständnis vielfach sehr erschwert wird; das Duplikat in KUB XXVI 50 hilft uns dabei über die Schwierigkeiten nur zu einem geringen Teil hinweg.

¹ Vorwort zu KUB XXVI; vgl. Kleinasiens 101, 12.

² F. Sommer, OLZ 1934, 365; vgl. Emil Forrer, Forschungen I 2 (Berlin 1929), 97, 98, 99; Götze, NBr. 54 ff.; Sommer, AU 34, 35; HAB 28, 181.

³ S. III.

Unsere Urkunde wurde, wie wir aus ihrer Präambel erfahren, von Tudhalija IV. (1260–30)¹ und seiner Mitregentin Puduhepa, somit vom Sohn und von der Witwe Ḫattušili III. (etwa 1295–60) ausgestellt. Šaḫurunuva, einer der reichsten hethitischen Großen unter Ḫattušili III., nahm eine Teilung seines Vermögens unter seine Kinder vor (*divisio parentis inter liberos*):² den einen Teil überließ er seinen zwei Söhnen, den andern aber den Söhnen der ^aU-manava,³ die wohl seine Tochter war. Den Letzteren gewährten Ḫattušili III. und Puduhepa u. a. weitgehende Befreiungen von öffentlichen Abgaben und Leistungen (*šaḫšan luzzi*); gleichzeitig sicherten sie ihnen auch die Vererblichkeit dieses Vermögens zu. Ḫattušili's Verfüungen wurden alsdann von Tudhalija IV. und Puduhepa feierlich bestätigt.⁴ Die Urkunde KUB XXVI 43 gewährt uns somit einen neuen Einblick in die Rechtsverhältnisse des Hethiterreiches unter Ḫattušili III., dessen Regierungszeit wohl die am besten dokumentierte⁵ Periode der hethitischen Geschichte dar-

¹ KUB XXVI 43, Vs. 1 ff.; alle Datierungen aus der hethitischen Geschichte nach Götze, Kleinasiens 79.

² Die Abhandlung E. Rabel, Elterliche Teilung (Festschrift zur 49. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner, Basel 1907, 521 ff.), war mir leider nicht zugänglich.

³ KUB XXVI 43, Vs. 4 ff., 8 ff. – Den ersten Bestandteil des Frauennamens bildet der Name des hethitischen Wettergottes ^aU, der vielleicht *Dattaš* oder *Tešup* zu lesen wäre; vgl. dazu Götze, Kleinasiens 127, 130, 9.

⁴ Rs. 15–21. Näheres darüber unten. S. 198 m. A. 1.

⁵ Es gehören hierher (um nur das Wichtigste anzuführen): sein Lebensbericht (= Götze, Ḫattušili. Der Bericht über seine Thronbesteigung nebst den Paralleltexten [= MVAeG 29,3] und NBr. [=MVAeG 34, 2]); der völkerrechtliche Vertrag mit dem Pharao (Ramses II. und der Vasallenvertrag mit Bentešina von Amurru (übersetzt von E. F. Weidner in BoSt. 9, 112 ff., 124 ff.); der Vasallenvertrag mit Ulmi-Tešup über das Land von Dattaša (KBo IV 10; übers. in den Razprave [= Abhandlungen] II. der jurist. Klasse d. Beiträge 35 (Wenger II) 13

stellt. Der neue Beitrag ist um so wertvoller, da es sich dabei um das engere Hattireich handelt, während sich die Vasallenverträge hauptsächlich auf Provinzen an der Peripherie des Reiches beziehen. Endlich ist die Šahurunuva-Urkunde auch deshalb von besonderem Interesse, weil sie – wie bisher keine andere Königsurkunde – auch auf das Gebiet des hethitischen Privatrechts hinübergreift.

Im folgenden wollen wir nun versuchen, durch einige juristische Bemerkungen die rechtsgeschichtliche Bedeutung von KUB XXVI 43 zu bestimmen, ohne jedoch ihren juristischen Gehalt vollends erschöpfen zu können. Dazu bedarf es nämlich noch einer eingehenden philologischen Bearbeitung der Urkunde; möge es nur recht bald dazu kommen! Da ich angesichts des eng begrenzten Raumes von der Umschrift- und Übersetzung der verhältnismäßig großen Urkunde absehen und auch die einzelnen Quellenbelege möglichst einschränken muß, soll eine etwas ausführlichere Disposition des Textes sein Verständnis erleichtern.

II

Der Text von KUB XXVI 43 ist vom hethitischen Schreiber, wie dies auf den hethitischen Tontafeln allgemein üblich, durch waagrechte Linien in insgesamt fünfzehn Abschnitte eingeteilt worden; dadurch wird inhaltlich Zusammengehöriges auch äußerlich als besondere Einheit gekennzeichnet. Im großen und ganzen ist die Einteilung

Akad. d. Wiss. in Ljubljana 1943, 53–60 [V. Korošec, Podelitev hetsitske pokrajine Dattasse Ulmi-Tesupu (= KBo IV 10)]; der Freibrief des GAL-^aIM-*aš* (KUB XXVI 58 = Bo 2047); die umfangreiche diplomatische Korrespondenz (übers. von Br. Meißner, Zur Geschichte des Chattireiches nach neuerschlossenen Urkunden des chattiischen Staatsarchivs [im Jahresbericht der Schles. Ges. f. vaterl. Cultur, 1917] 19, 23 ff. des Sonderdrucks, sowie von J. Friedrich im AO 24, 3, 23–27).

systematisch richtig durchgeführt und läßt eine gewandte Praxis der hethitischen Hofkanzlei erkennen. Weiter ist es auffällig, daß der Text, ohne die übliche Kolumneneinteilung, über die ganze Vorder- bzw. Rückseite geschrieben ist.¹

Die Urkunde KUB XXVI 43 zerfällt darnach in folgende fünfzehn Abschnitte:

1. Die Präambel (Vs. 1–3) bezeichnet Tudhalija IV. und Puduhepa als Aussteller der Urkunde.² Am Schluß (Vs. 3) wird überdies Šahurunuva als Adressat genannt, was in den hethitischen Urkunden eine Seltenheit³ ist und auf eine besondere Stellung des Mannes deutlich hinweist.

¹ Ob diese Schreibweise rein zufällig oder aber als charakteristisch für die Freibriefe anzusehen sei, vermag ich noch nicht zu entscheiden. Für die letztere Möglichkeit scheint nämlich die Tatsache zu sprechen, daß wir die gleiche Schreibweise in drei weiteren Urkunden vorfinden, die gleichfalls verschiedene königliche Befreiungen von öffentlichen Leistungen festsetzen: KBo IV 10 (o. S. 193 A. 5), Vs. 42 bis 47, KBo VI 28, Rs. 22–27, KUB XXVI 58, Vs. 8–13 (übers. von Götze, NBr. 55 f.; 54, 1; 54 f. A. 1 auf S. 55). Dagegen ist der Text von KBo VI 29 (übers. von Götze, Hattušiliš [= MVAeG 29, 3] 44 ff. und NBr. 46 ff.), worin ähnliche Privilegien vorkommen, in Kolumnen eingeteilt. – Zum Vergleich sei auch auf die Staatsverträge hingewiesen, bei denen die Mehrheit der Texte in Kolumnen eingeteilt ist, einige wenige jedoch nicht. Selbst unter den einen einheitlichen Vertragstypus darstellenden Arzava-Verträgen (vgl. Friedrich, Verträge I 60 Z. 9; 144 A 21 f.) ist nur der Targašnalli-Vertrag ohne Kolumneneinteilung über die ganze Seite geschrieben.

² Vs. 1–3: (1) [UM.MA *t*]a-ba-ar-na 1 Tu-ud-*ha*-i-*ša* LUGAL GAL LUGAL KUR [URU]*Ha*-at-*ti* (3) [*U*] *t*Pu-du-*he*-pa SAL.LUGAL GAL SAL.LUGAL KUR URUKÜ.BABBAR-*ti* A.NA *I*Ša-*ku*-*r*[*u*-*nu*-*ya*] = „(1) [So] (sprechen) Tabarna Tudhalija, der Großkönig, der König des Landes [(der Stadt) Hatti], (3) [und] Puduhepa, die Großkönigin, die Königin des Landes (der Stadt) Hatti, dem Šahurunuva.“

³ Zum Vergleich sei darauf hingewiesen, daß in keinem der bisher mir bekannten Vasallenverträge in der Präambel der Adressat genannt wird.

2. Der zweite Abschnitt (Vs. 4–7) fängt mit dem Satze an (Vs. 9): „Šaḫurunuva, der Oberste der Hirten, hat sein Haus unter seine Kinder folgendermaßen verteilt“ (*A.NA DUMU.MEŠ-ŠU É-ZU kiš-an šar-r[a-aš]*). Alsdann wird von der Zuwendung berichtet, die er den Söhnen Taddamaru und Duvattannani überließ (Vs. 5–7).

3. Im dritten Abschnitt (Vs. 8–20) geht die Urkunde auf ihren eigentlichen Gegenstand ein: die Vergabung an die Söhne der ⁴U-manava. Es folgen Angaben über die Zusammensetzung und Vorgeschichte des betreffenden Vermögens. Aus dem stark beschädigten Text geht hervor, daß die Vieh- und Weidewirtschaft darin eine wichtige Rolle spielte.¹ Am Ende des Abschnitts wird eine – wegen der Beschädigung des Textes nicht näher erkennbare – Befreiung von Abgaben „für den Landesherrn, den Provinzialstatthalter und den städtischen Gouverneur“ (Vs. 19–20) statuiert.

4.–6. In den folgenden drei Abschnitten (Vs. 21–24; 25–34; 35–48) wird die Vergabung an die Söhne der ⁴U-manava in territorialer Hinsicht genau bezeichnet.²

7. Im siebenten Abschnitt (Vs. 49–54) wird zunächst zusammenfassend festgestellt: Šaḫurunuva habe dies (*kī*, Vs. 49) alles den Söhnen der ⁴U-manava [gegeben]; ihnen gehöre es nun zu eigen (*A.NA DUMU.MEŠ ^{1(!)}⁴U-ma-na-ya a-aš-ša-an*, Vs. 51) und es soll gegen Anfechtungen seitens der Söhne von einer uns nicht näher bekannten Arummura³ gesichert sein (Vs. 51 f.). Hierauf wird noch

¹ Vgl. z. B. Vs. 16, 18; Sommer, HAB 123.

² Von einer Auswertung der für die Geographie des Hethiterreiches sehr wertvollen Angaben sehe ich in der vorliegenden Untersuchung völlig ab.

³ Sie ist uns nicht näher bekannt. Vielleicht könnte man an eine Tochter oder eine Nebenfrau von Šaḫurunuva, eventuell an die Mutter der beiden im zweiten Abschnitt abgeschichteten Söhne denken.

einmal hervorgehoben, daß das einschlägige Vermögen „der ⁴U-manava (ihren Söhnen, nämlich) dem Dapi-Tešup, dem Kuvalana-LÚ und seinen Brüdern gehöre“ (*a-aš-ša-an*, Vs. 53). „Sie sind Hirten geworden“ (*LÚ SIPA.HI.A-uš ki-ša-an-da-at*, Vs. 54) und wohl als solche „leisten sie der Sonnengöttin der Stadt Arinna¹ als *šaḫan*² folgendes“ (Vs. 54). *..at..*

8. Im achten Abschnitt (Vs. 55–59) wird der Inhalt dieser Obliegenheit genau angegeben: vier Schafe, ein halbes Sea Butter, fünf Käse, fünf (Einheiten) Lab und zehn Wollkešriš (?).³ Die Leistung wird ein für allemal festgesetzt; in Zukunft dürfe sie weder erhöht noch herabgesetzt werden (Vs. 58–59).

9. Der neunte Abschnitt (Vs. 60–67) regelt die Vererblichkeit der Vermögenszuwendung sowie die eventuelle Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über die Nachkommen der ⁴U-manava durch den hethitischen Herrscher.

10. Der zehnte Abschnitt (Rs. 1–5) ist in seinem Anfang stark beschädigt. Aus den letzten drei Zeilen erfahren wir, daß je eine Ausfertigung der Urkunde vor der Sonnengöttin von Arinna und vor dem Wettergott von Hattušaš niedergelegt wurde, während die Söhne der ⁴U-manava eine dritte Ausfertigung erhielten (*gar-kán-zi* = sie haben, Rs. 5).

11. Im elften Abschnitt (Rs. 6–14) werden verschiedene Anfechtungen, namentlich seitens der Söhne der Arummura, im vorhinein ausgeschlossen und verboten (Rs. 6–7). Alsdann wird berichtet, daß bereits Muvatalli die Städte der ⁴U-manava von *šaḫan* *luzzi* befreit⁴ hatte (Rs. 8);

¹ Sie war die Hauptgottheit des Hethiterreiches; vgl. Götze, Kleinasiens 128.

² Darüber weiter unten S. 209 ff.

³ Vs. 54, 55, 58 f. übersetzt von Götze, NBr. 56.

⁴ Das Zeitwort ist abgebrochen; ich halte es durch die beiden Ablative *šaḫanaz luzzia[z]* für gesichert (s. S. 212 A. 1).

Hattušili III. und Puduhepa erweiterten diese Befreiung noch erheblich (Rs. 9–14).

12. Die Anordnungen Hattušili's III. zugunsten der ⁴U-manava und ihrer Söhne wurden von Tudhalija IV. und Puduhepa feierlich bestätigt und mittels einer Fluchformel unter den Schutz verschiedener Götter gestellt (Rs. 15–21).¹

13. Im dreizehnten Abschnitt (Rs. 22–27) ist von einer Schenkung Šaḫurunuva's an seinen Schwiegersohn Alihešni die Rede. In demselben Abschnitt, dessen Text arg zerstört und darum nur schlecht verständlich ist, wird auch die ⁴U-manava – höchstwahrscheinlich die Gattin von Alihešni – zweimal² erwähnt.

14. Der vierzehnte Abschnitt (Rs. 28–34) enthält das Verzeichnis von Hof- und Staatswürdenträgern, in deren Gegenwart die Urkunde errichtet wurde.³

¹ KUB XXVI 43, Rs. 15 ff. (für die Ergänzungen vgl. KUB XXVI 50, Rs. 7 ff.): (15) *A.MA.AT ta-ba-ar-na¹ Tu-ud-ja-li-ja LUGAL GAL² Pu-du-ké-pa SAL. LUGAL GAL A.MA.A[T AN. BAR ŠA LA.A ŠE. BI. RI. IM] Ū ŠA LA.A* (für die Erg. vgl. KBo V 7, Rs. 49 f., KBo VI 28, Rs. 28 f.) (16) *NA.DI. JA.AM ku-iš-ma A.MA.AT ta-ba-ar-na¹ Ha-at-tu-ši-i-li LUGAL GAL bu-ul-la-a-i* (KUB XXVI 50, Rs. 9) (17) *[na]-aš-ma-kán A.NA³ U-ma-na-ya ē-ir ar-ha da-a-i na-at da-m[e-e-da-ni pa-a-i]* (18) *na-aš-ma-at ša-ah-ja-a-ni da-a-i na-an-kán* (es folgen verschiedene Göttheiten des Eides, die als Rächer angerufen werden) (19) (bzw. XXVI 50, Rs. 9) ŠUM.ŠU NUMUN-ŠU ḫar-ni-in-kán-du = „(15) Das Wort des Tabarna Tudhalija, des Großkönigs, und der Puduhepa, der Großkönigin, (ist) ein [eisernes] Wort [des Nichtzerbrechens] und des Nicht- (16) Verwerfens. Wer aber das Wort des Tabarna Hattušili, des Großkönigs anficht (?), (17) sei es, daß er der ⁴U-manava das Haus wegnimmt und es einem ande[ren gibt], (18) sei es, daß er es für šaḥhan (in Anspruch) nimmt, dem sollen (verschiedene Göttheiten des Eides) (19) seinen Namen und seine Nachkommenschaft (wörtl. „Samen“) vernichten!“

² Rs. 25, 27; vgl. unten S. 205 A. 2.

³ Solche, im einzelnen voneinander stark abweichende Verzeichnisse finden wir auch in der Schenkungsurkunde des Tudhalija III.

15. Der letzte Abschnitt (Rs. 35–39) stellt sakralrechtliche Sanktionen zum Schutz der Tontafel auf. Dabei werden verschiedene mögliche Verletzungen der Urkunde ins Auge gefaßt: Fortnahme der Tafel von ihrem Platze vor dem Gotte, die Verfälschung der einzelnen Bestimmungen durch Begießen und Auswaschen der Tontafel oder die Änderung von Namen, Beseitigung(?) der Tafel.¹ Als Rächer werden verschiedene Götter angerufen, die den Täter samt seiner Nachkommenschaft vernichten sollen.² – Aus diesem Abschnitt geht auch hervor, daß uns in der jetzigen Tontafel KUB XXVI 43 jene Ausfertigung erhalten geblieben ist, die vor dem Wettergott von Hattušaš niedergelegt worden war (Rs. 35, 36).³

Diesem summarischen Überblick des Inhaltes der Urkunde KUB XXVI 43 wollen wir nun einige rechtsgeschichtliche Bemerkungen hinzufügen.

und der Ašmunikal (= KBo V 7, Rs. 51 ff.), im Vasallenvertrag des Rimišarma mit Muršili II. (Muvatalli) (KBo I 6; Weidner, BoSt. 8 86 ff., Rs. 17 ff.) sowie im Vasallenvertrag des Ulmi-Tešup mit Hattušili III. über das Land von Dattaša (= KBo IV 10, Rs. 28ff. = Razprave II. [o. S. 193 A. 5] S. 50 f.).

¹ Rs. 35–38: (35) *ki-i TUP. PU PA. NI⁴ U URU Ha-at-ti ki-it-i-dru na-at pi-an ar-ha [li-e ku-iš-ki da-a-i]* (36) *ku-iš-ma ki-i TUP. PU A.NA⁵ U URU Ha-at-ti pi-ra-an ar-ha da-a-i* (37) *na-aš-ma-at ar-ha la-hu-u-ya-i na-aš-ma ŠUM-an ya-al-la-nu-u[z-zi na-aš-ma-at]* (38) *pa-ra-a pi-e-da-i = „*(35) Diese Tafel soll vor dem Wettergott von (der Stadt) Hattušaš aufgestellt werden und [niemand soll] sie fort[nehmen]! (36) Wer aber diese Tafel vom Wettergott von Hattušaš wegnimmt [] (37) oder sie durch Begießen zerstört (vgl. Zuntz 17; Sedat Alp, Untersuchungen zu den Beamennamen im hethitischen Festzeremoniell [1940] 34) oder den Namen austilgt oder sie [] (38) forschafft (vgl. Zuntz 65),

² Rs. 38 f.: „Ihn sollen der Wettergott von Hatti, die Sonnengöttin von Arinna [] und alle Götter samt seiner Nachkommenschaft vernichten!“

³ Text s. hier A. 1.

III

Šahurunuva wird in KUB XXVI 43 bald als GAL NA. GAD (Vs. 4, Rs. 22) „der Oberste (wörtl. „der Große“) der Hirten“¹ bald als GAL DUB. SAR GIŠ GAL LU'UKU. UŠ (Rs. 49) „der Oberste der Holzschröber (und) der Oberste der Gefolgsleute“² bezeichnet. Aus dem Zusammenhang folgt deutlich, daß es sich dabei um eine und dieselbe Person handelt.³ Šahurunuva in KUB XXVI 43 wird wohl identisch sein mit „Šahurunuva (!), dem Obersten der Holzschröber“, den die gleichfalls von Ḥattušili III. ausgestellte⁴ Urkunde KBo IV 10 in ihrem Verzeichnis der bei der Ausfertigung der Urkunde anwesenden Würdenträger anführt (Rs. 30).⁵ Bezuwifeln möchte ich jedoch seine Identität mit „Šahurunuva, dem König von Kargamiš“, der im Vasallenvertrag Muršili's II. (1353-25) oder Muvatalli's (1325-03) mit Rimšarma im Verzeichnis der anwesenden Reichswürdenträger genannt wird.⁶

Das Vermögen des Šahurunuva wird als „sein Haus“ (Vs. 4) bezeichnet. Daneben werden als „Häuser“ auch

¹ Vgl. Deimel, Sumerisches Lexikon II Nr. 70, 48 (S. 143 f.).

² Vgl. Götze, Die Annalen des Muršiliš (= MVAeG 38) 229.

³ Die gegenteilige Ansicht von E. Forrer (Forschungen I 2, 98) wurde bereits von Sommer, AU 34 widerlegt.

⁴ Darüber vgl. Korošec, Razprave II 64 f., 106 (s. o. S. 193 A. 5).

⁵ Übereinstimmend mit Sommer, l. c. *Zarosche*

⁶ Sommer, l. c., spricht sich zugunsten der Identifizierung aus. M. E. ist es jedoch wenig wahrscheinlich, daß unser Šahurunuva, der unter Ḥattušili III. die obigen Würden bekleidete, bereits unter Muvatalli (oder gar Muršili II.) König von Kargamiš gewesen wäre. Außerdem ist es auch kaum anzunehmen, daß man in unserer Urkunde zugunsten geringerer Würde eine Würde verschwiegen hätte, die ihren Inhaber den Vorrang vor den übrigen Territorialvasallen und vor allen Hofwürdenträgern gesichert hätte, wie dies aus den beiden Verzeichnissen (s. o. S. 198 A. 3) KBo I 6, Rs. 18 u. KBo IV 10, Rs. 29 hervorgeht. – Über das sonstige Vorkommen des Namens Šahurunuva vgl. Sommer, l. c.

größere Teile des Vermögens bezeichnet, die wohl in sich geschlossene Wirtschaftseinheiten darstellten.¹ Die Teilung seines großen Vermögens führte Šahurunuva, wie bereits erwähnt, in der Weise durch, daß er den einen Teil dem Taddamaru und dem Duvattannani, die offenbar seine Söhne waren, den andern aber den Söhnen der ⁴U-manava übergab (*pešta*, Vs. [5], 7, 9, 10). Aus den Feststellungen, daß die Zuwendung den Beschenkten zu eigen gehöre (*a-aš-ša-an*, Vs. 51, 53), geht hervor, daß dabei eine Realteilung mit sofortiger Eigentumsübertragung vorgenommen wurde.

Wer die ⁴U-manava war, sagt unsere Urkunde nicht. Von den beiden in Betracht kommenden Möglichkeiten, in ihr eine Tochter oder eine Gattin (Nebenfrau?) von Šahurunuva zu vermuten, ist die erste wohl die weitaus wahrscheinlichere. Die Urkunde KUB XXVI 43 geht nämlich von einer Vermögensteilung Šahurunuva's unter seine Kinder“ (*A.NA DUMU.MEŠ-ŠU*, Vs. 4) aus. Dies spricht eher für die Annahme, daß die ⁴U-manava eine Tochter von Šahurunuva war: zunächst werden im zweiten Abschnitt die Söhne abgeschichtet, nach ihnen kommt dann die Tochter an die Reihe. Merkwürdigerweise erwirbt die ⁴U-manava jedoch nicht selbst das väterliche Vermögen, sondern dieses fällt ihren Söhnen zu. – Zugunsten der Annahme, daß die ⁴U-manava Šahurunuva's Tochter war, spricht auch die Art und Weise, wie Šahurunuva die Destinäre seiner Vergabung bezeichnete. Er überließ nämlich einen Teil seines Vermögens „den Söhnen der ⁴U-manava,

¹ Laut Vs. 9 gehörten unserem Šahurunuva wenigstens zwei „Häuser“ zu eigen: *É I Marija-[]* und *É []*. Weiter ist (Rs. 25) auch vom „Haus der ⁴U-manava“ die Rede. – Eine Vorstellung vom Umfang eines hethitischen „Hauses“ gewinnt man am besten aus dem Wirtschaftsinventar in der Schenkungsurkunde KBo V 7 (II 12 ff., übersetzt von J. Friedrich, AO 24, 3, 31 f.).

dem Dapi- (oder Dupi-) Tešup,¹ dem Kuvalana-LU und seinen Brüdern“ (*Ü A.NA ŠEŠ.MEŠ.ŠU*, Vs. 53, vgl. Vs. 8). Dieser ungewöhnliche Zusatz läßt sich am einfachsten so erklären, daß Šahurunuva seine Vergabung allen Söhnen der ^dU-manava zuwenden wollte, auch denjenigen, die zur Zeit der Vermögensteilung noch nicht geboren waren und er sie darum nicht mit Namen nennen konnte, sondern sie nur allgemein bezeichnen mußte. Eine solche Ausdrucksweise paßt jedoch gut auf die Nachkommen einer verheirateten Tochter, kaum aber auf die eigenen. Endlich spricht für die Tochterschaft der ^dU-manaya auch der Umstand, daß Dapi-Tešup und Kuvalana-LU immer nur als „Söhne der ^dU-manava“, ohne den Namen ihres Vaters, erwähnt werden,² während bei den Söhnen Šahurunuva's, Taddamaru und Duvattannani, die Mutter nicht genannt wird.³

Im engsten Zusammenhange damit stoßen wir auf eine weitere Frage: wer war der eigentlich Bedachte, die ^dU-manava zugleich mit ihren Söhnen oder nur ihre Söhne? Die Urkunde KUB XXVI 43 gibt uns darauf keine eindeutige Antwort. An denjenigen Stellen, in denen von der Vermögenszuwendung Šahurunuva's gewissermaßen ex professo berichtet wird, ist nur von den Söhnen der ^dU-manava als von den Bedachten die Rede.⁴ Ein deutliches Schwanken können wir hingegen bereits in den beiden Feststellungen des siebenten Abschnittes wahrnehmen, wonach als berechtigte Erwerber bald nur die Söhne der ^dU-manava,

¹ Er wird in Vs. 8: *Idu-pi-^dU-up*, in Vs. 53 dagegen *Ida-pi-^dU-up* geschrieben. M. E. ist die letztere Schreibweise die richtige, da man die erstere wohl anders (vgl. Friedrich, Verträge II, 221) schreiben möchte.

² Vs. 8, 53.

³ Vs. 5, 6 f.

⁴ Vs. 8, 49. Sie werden auch gegen Anfechtungen gesichert (Rs. 7).

bald die ^dU-manava und ihre Söhne bezeichnet werden (Vs. 51, 53). Ferner dürfe künftighin der ^dU-manava, ihren Söhnen und ihren weiteren Nachkommen niemand „das Haus“ fortnehmen.¹ Nur von der ^dU-manava redet endlich Tudhalija IV. in seiner Anordnung, daß niemand der ^dU-manava „das Haus“ fortnehmen soll.² Ebenso wird auch von Freiheiten berichtet, die Muvatalli „den Städten der ^dU-manava“ verliehen hatte.³

Um dieses Schwanken in der Ausdrucksweise zu verstehen, müssen wir uns vor allem vergegenwärtigen, daß Šahurunuva seine Vermögenszuwendung nicht seiner Tochter selbst überlassen konnte, da diese als Frau nicht imstande gewesen wäre, die mit dem Grundbesitz verbundenen militärischen Obliegenheiten zu erfüllen. Aus diesem Grunde übertrug er das betreffende Vermögen an seine Tochterenkel, wobei sich alle Beteiligten darüber einig waren, daß es auch – wenn nicht in erster Linie – der ^dU-manava zugute kommen sollte. Darum wird an denjenigen Stellen, in denen nicht mehr von der Vergabung als solcher die Rede ist, auch die ^dU-manava neben ihren Söhnen als mitberechtigt bezeichnet, während Tudhalija IV. in der

¹ Vs. 60 f.: (60) *na-aš-ta ki-i ē-ir A.NA ^dU-ma-na-ya A.NA DUMU.MEŠ ^dU-ma-na-ya ḫa-aš-ši-i ḫa-an-za-aš-ši]* (61) *NU-MUN.NI zi-la-du-ya ar-ḥa li-e ku-iš-ki da-a-[i] = „(60) Dann soll dieses Haus der ^dU-manava, den Söhnen der ^dU-manava, den Enkeln, Urenkeln [] (61) ihrer Nachkommenschaft künftighin niemand wegnehmen!“*

² Rs. 17, Zitat s. oben S. 198 A. 1.

³ Möglicherweise haben wir in den beiden Fällen mit einer abgekürzten Ausdrucksweise zu tun. – Eigentlich nicht mehr in diesen Zusammenhang gehört es, daß im dreizehnten Abschnitt, wo von der Schenkung Šahurunuva's an Alibešni die Rede ist (Rs. 22 ff.), auch „das Haus der ^dU-manava“ (Rs. 25) und „der Freiheitsstein (?) vgl. H. G. Güterbock, Siegel aus Boğazköy, I, Berlin 1940, 50) der ^dU-manava“ erwähnt werden.

Bestätigung der Verfügungen seines Vaters die ⁴U-manava geradezu als die Repräsentantin ihrer Söhne betrachtet und davon absieht, die letzteren ausdrücklich zu erwähnen.

Übrigens finden wir die Auffassung, wonach die Tochter selbst nicht erbte, wohl aber das Erbrecht auf ihren Gatten oder ihre Söhne übertragen konnte, auch sonst in den hethitischen Texten. Gemäß der Verfassung des Telipinu (um 1650)¹ wird, falls der hethitische Herrscher keinen Sohn haben sollte, der Gatte der „ersten“ Königstochter zur Thronfolge berufen.² – Im Vasallenvertrag Hattušili's III. mit Ulmi-Tešup (KBo IV 10) wird die Erbfolge in der Weise geregelt, daß nach dem Aussterben von (männlichen) Nachkommen im Mannestamm die (männlichen) Nachkommen der Tochter Ulmi-Tešups zur Herrschaft über das Land von Dattašša berufen werden.³ Unwillkürlich wird man dabei an die Stellung der Erbtochter (*ἐπικληρος*) in den verschiedenen griechischen Rechten erinnert.⁴ Auch diese vermit-

¹ Vgl. Götze, Kleinasiens 81; übers. von Hrozný, BoSt. 2–3, 114 ff.; Friedrich, AO 24, 3, 21 f.; Götze l. c.

² KBo III 1, II 38 f.: „Wenn aber kein Erbprinz da ist, so soll man für die, welche die erste Tochter ist (*nu kuiš DUMU.SAL hantezzis*), einen Gatten nehmen, und der soll König werden!“ (übersetzt von Friedrich l. c.).

³ KBo IV 10, Vs. 12–14: (12) „Nehmen soll es (= das Haus und das Land [Vs. 10 f.]) aber der (Nachkomme) des Sohnes, die (Nachkommen) der Tochter aber sollen es nicht nehmen! Wenn es jedoch eine Nachkommenschaft des Sohnes nicht (mehr) gibt und es (= das Haus und das Land) verlassen (?) (= ohne Erben?; anders Götze, Kleinasiatische Forschungen I, Weimar 1930, 230 und NBr. 72) bleibt, (13) dann soll man einen Nachkommen der Tochter von Ulmi-Tešup ausfindig machen. Wenn er im Nachbarland (sich befindet), soll man ihn von dort (14) zurückbringen und im Land von Dattašša in die Herrschaft einsetzen!“

⁴ Dazu Thalheim in Pauly-Wissowa RE VI, 114–17; J. Kohler-E. Ziebarth, Das Stadtrecht von Gortyn, Göttingen 1912, 67ff.;

telte – allerdings nur in Ermangelung von Brüdern – den Übergang der väterlichen Erbschaft von ihrem Vater auf ihre Söhne, ohne selbst zu erben. Ein gewisser Parallelismus mit unserer Urkunde zeigt sich auch darin, daß wenigstens nach attischem Recht die Söhne der Erbtochter für den Unterhalt ihrer Mutter aufzukommen hatten.¹

Eine sonderbare Stellung nimmt dabei Alihešni, der Gatte der ⁴U-manava,² ein. Solange in der Urkunde von der Vergabung Šahurunuva's an dessen Tochterenkel und die Tochter die Rede ist, wird Alihešni mit keinem einzigen Wort erwähnt. Besonders auffällig bleibt der Umstand, daß – wie bereits erwähnt – die Tochterenkel Šahurunuva's nur nach der Mutter („Söhne der ⁴U-manava“) und nicht nach dem Vater bezeichnet werden. Erst nachdem die großväterliche Vermögenszuwendung durch die Bestätigung des Tudhalija IV. und der Puduhepa im zwölften Abschnitt endgültig gesichert worden war, erfahren wir im nächsten Abschnitt auch von einer Schenkung des Šahurunuva an seinen Schwiegersohn; leider macht uns der schlechte Erhaltungszustand des Textes weitere Folgerungen unmögl-

L. Wenger, Das Recht der Griechen und Römer (Kultur der Gegenwart), Leipzig-Berlin 1914, 268; G. Busolt-H. Swoboda, Griechische Staatskunde³ (Handbuch der Altertumswiss. IV 1, 1, München 1920, 1926) 240, 634 (Sparta), 939 (Athen), 240, 742 A. 3 (Kreta) u. a.; W. Erdmann, Die Ehe im alten Griechenland (Münch. Beitr. zur Papyrusforsch. u. ant. Rechtsgesch.), 1934, 65 ff. u. a.

¹ Thalheim l. c. 115; Erdmann l. c. 77, 37.

² Alihešni wird in Rs. 22 als Šahurunuva's Schwiegersohn bezeichnet. Die Tatsache, daß in demselben, leider nur schlecht erhaltenem Abschnitt vom Hause und vom Freiheitsstein (vgl. S. 203 A. 3) der ⁴U-manava die Rede ist (Rs. 25, 27), spricht wohl dafür, daß die ⁴U-manava seine Gattin war. – Vielleicht ist unser Alihešni mit Alihešni, dem *ḥalipiš*-Mann, identisch, den Hattušili III. in KBo IV 12 Rs. 6 (= Götze, MVAeG 29, 3, 44) als einen seiner Günstlinge bezeichnet.

lich. Aus dem Vorhergehenden können wir jedoch wenigstens zu der negativen Feststellung gelangen: der Schwiegersohn, der zuletzt eine eigene Vermögenszuwendung erhält, bleibt von jeder Teilnahme und Mitwirkung am Erwerb, den seine Söhne von ihrem mütterlichen Großvater machen, völlig ausgeschlossen. Es handelt sich um die auch aus anderen Rechten uns bekannte Vorstellung vom Gatten der Erbtochter, der in ihrem „Hause gewissermaßen untergeht“.¹

Dabei dürfen wir die Tatsache nicht übersehen, daß in KUB XXVI 43 keine Beerbung, sondern eine *divisio parentis inter liberos* geordnet wird. Allerdings sollte durch die großväterliche Vergabung eine spätere Erbfolge vorweggenommen werden; insbesondere sollte die Auswahl der Bedachten dadurch dem Ermessen Šahurunuva's überlassen bleiben. Ansonsten wird sich der Vermögensübergang wohl nach ähnlichen Rechtsgrundsätzen vollzogen haben, die bei einer Beerbung in Betracht kamen.

Die Urkunde KUB XXVI 43 besagt auch nichts darüber, in welchem gegenseitigen Verhältnis die Söhne der *“U-manava* die großväterliche Zuwendung erwarben. Einen Fingerzeig geben uns allerdings die Feststellungen: Šahurunuva habe das betreffende Vermögen „den Söhnen der *“U-manava* gegeben“ (Vs. 10, 49?) bzw. er habe es „den Söhnen der *“U-manava*, (dem) Dapi-Tešup, Kuvalana-LÚ und seinen Brüdern gegeben“ (Vs. 8 f.); die Vergabung „gehöre“ (*āš-šan*) nunmehr „den Söhnen der *“U-manava*“ (Vs. 51) bzw. „der *“U-manava*, dem Dapi-Tešup, Kuvalana-LÚ und seinen Brüdern“ (Vs. 53). Daraus geht deutlich hervor, daß Šahurunuva seine Vermögenszuwendung den Tochterenkindern zum gemeinsamen Eigentum ohne jedwede Bezeichnung von Anteilen überließ. Das dadurch entstandene Ge-

meinschaftseigentum¹ sollte offenbar von längerer Dauer sein, da die Zahl der Berechtigten mit Rücksicht auf die Klausel „und seinen Brüdern“ noch nicht feststand, sondern durch die Geburt von weiteren Brüdern Änderungen erfahren konnte. Solange man mit dieser Möglichkeit rechnen mußte, war an eine Teilung des gemeinsamen Vermögens nicht zu denken. Eine Bestätigung für die Richtigkeit unserer Deutung können wir der Tatsache entnehmen, daß Šahurunuva auch seinen beiden Söhnen Taddamaru und Duvattannani das ihnen zugedachte Vermögen ebenfalls gemeinschaftlich, ohne Bestimmung von Anteilen überließ (Vs. 5, 6 f.). Unter ihnen entstand somit die gleiche Eigentumsgemeinschaft wie unter den Söhnen der *“U-manava*.

Darnach kannte das hethitische Privatrecht des 13. Jahrhunderts v. Chr. neben dem Individualeigentum an Grund und Boden, dessen typischer Vertreter Šahurunuva war, auch noch das Gemeinschaftseigentum, das es wenigstens unter den Brüdern geben konnte; das Letztere fügte sich besonders gut in ein Wirtschaftssystem ein, in welchem die Vieh- und Weidewirtschaft eine bedeutende Rolle spielten. Das völlige Schweigen unserer Urkunde über die Fortsetzung der Eigentumsgemeinschaft unter den Brüdern erklärt sich – ebenso wie das Schweigen des hethitischen Gesetzbuches darüber – durch die Annahme, daß dieses Rechtsgebilde wohl allgemein bekannt gewesen sein dürfte. Übrigens begegnen wir ähnlichen Gebilden auch in anderen Rechten auf einer verhältnismäßig jungen Entwicklungsstufe. Hierher gehört die etwa gleichzeitige Erbengemeinschaft („die ungeteilten Brüder“, „das ungeteilte Feld“) des

¹ Vgl. P. Koschaker, Neue keilschriftliche Rechtsurkunden aus der El-Amarna-Zeit (Abh. d. philol.-hist. Kl. d. Sächs. Akad. d. Wiss. XXXIX, 5), Leipzig 1928, 40; O. v. Gierke, Deutsches Privatrecht II, Leipzig 1905, 375 ff., 383 ff.

¹ Kohler-Ziebarth, Das Stadtrecht von Gortyn 67.

mittelassyrischen Rechtsbuches¹ (etwa 1450–1250 v. Chr.)² die *societas ercto non cito* des alten römischen Zivilrechts,³ die *Ganerbschaft* (Gemeinderschaft) des germanischen Rechts.⁴ Es ist überaus wahrscheinlich, daß auch im hethitischen Recht eine solche Eigentumsgemeinschaft ursprünglich nur unter den Brüdern möglich war, die Miterben waren, und erst später auch sonst, wie im Fall der elterlichen Teilung, in Anwendung kommen konnte. Angesichts des völligen Schweigens unserer Urkunde über die innere Struktur der Eigentumsgemeinschaft wäre es wohl müßig, diese näher bestimmen zu wollen, es sei denn, daß wir mit Rücksicht auf das vollständige Fehlen von Bruchteilen für die einzelnen Gemeinder mit allem Vorbehalt die Vermutung wagen, daß das hethitische Gemeinschaftseigentum unter den Brüdern eher dem deutschrechtlichen Gesamthandverhältnis als der römischrechtlichen Bruchteilsgemeinschaft verwandt gewesen sein dürfte.

¹ Das assyrische Rechtsbuch erwähnt die „ungeteilten Brüder“ (assyrisch *akhe lä zizu, lä zizzatu* § 25 Z. 84, 88 f.; B § 2, 15, § 3, 22 f.) und das „ungeteilte Feld“ (*eqlu lä zizu* B § 4, 27, § 5, 39). Der Zitierweise liegt die Ausgabe von G. R. Driver-J. C. Miles, *The Assyrian Laws*, Oxford 1935, 380 ff. zugrunde. Vgl. P. Koschaker, Quellenkritische Untersuchungen zu den „altassyrischen Gesetzen“ (= MVAeG 26, 3), Leipzig 1921, 50, 55, 1; Neue keilschriftliche Rechtsurkunden aus der El-Amarna-Zeit, Leipzig 1928, 40.

² Zur Datierung vgl. Koschaker, MVAeG 26, 3, 11; Driver-Miles I. c. 4 ff., 12; s. aber jetzt Weidner, AFO 12 (1937) 48 ff.

³ Gai. III 154 a: *Olim enim mortuo patre familias inter suos heredes quaedam erat legitima simul et naturalis societas, quae appellabatur ercto non cito, id est dominio non diviso, rel. J.* Vgl. F. Wieacker, *Societas, Hausgemeinschaft und Erwerbsgesellschaft*, Weimar 1936; daselbst 126, 1 die weitere Literatur.

⁴ Vgl. A. Heusler, *Institutionen des Deutschen Privatrechts*, Leipzig 1885, I 232 f.; R. Hübner, *Grundzüge des deutschen Privatrechts*, 5. Aufl., Leipzig 1930, 154 ff., F. Wieacker, *Societas usw.* 215 ff.

Nach diesen privatrechtlichen Darlegungen wollen wir noch kurz auf einige Bestimmungen der KUB XXVI 43 eingehen, die uns bereits in das öffentlichrechtliche Gebiet hinführen.

Vor allem vermittelt uns die Šahurunuva-Urkunde neue wertvolle Angaben über *šahhan luzzi*, die hethitischen öffentlichen Abgaben und Dienstleistungen.¹ Während die beiden Ausdrücke, deren systematische Untersuchung einem späteren Zeitpunkt vorbehalten bleiben muß, im hethitischen Gesetzbuch noch streng auseinandergehalten werden,² werden sie namentlich in den Texten aus der Zeit Hattušili's III. meist in asyndetischer Verbindung als *šahhan luzzi* gebraucht,³ woraus man auf eine fortschreitende Angleichung der beiden Begriffe in der Praxis schließen kann.

In KUB XXVI 43 können wir, m. W. zum ersten Male, zwei Gruppen solcher Leistungen unterscheiden. Einerseits handelt es sich nämlich um Abgaben, die an eine bestimmte Gottheit, in unserem Fall an die Sonnengöttin von Arinna,

¹ Götze, Kleinasiens 97, 101, deutet *luzzi* als „öffentliche Arbeit“ oder „Fron“, *šahhan* als „Lehensdienst“. Vgl. auch E. Guq, *Les lois hittites* (= *Études sur le droit babylonien*, Paris 1929, 457 ff., bes. 477 ff.), und Knud Fabricius, *The Hittite System of Land Tenure in the Second Millennium B. C. (šahhan and luzzi)* in *Acta Orientalia* VII 275–95, dazu vgl. Götze, NBr. 59, 1.

² *šahhan*: §§ 39, 40, 41, 46, 51, 54, XXXVII, XXXVIII; *luzzi*: §§ 46, 47, 48, 50, 51, 52, 54, 56, XXXVI, XXXVIII, XXXIX, XL (Zählung nach Fr. Hrozný, *Code Hittite*, Paris 1922); sonstige Belegstellen bei Götze, NBr. 55, 2–5. – *Šahhan luzzi* kommt im heth. Gesetzbuch nur im § 51 (= KBo VI 3, III 5) vor, jedoch auch hier erscheint es verdächtig, da das Duplikat KBo VI 6, I 8 nur *luzzi* hat (vgl. Hrozný, *Code Hittite* 46, 6; Götze, NBr. 55, 4).

³ Vgl. z. B. Hattušiliš (= Götze, MVAeG 29, 3) S. 40 Z. 85; KBo IV 10, Vs. 44 f. (in Vs. 42 nur *šahhan*); KBo VI 29 (= Götze, NBr. 48 ff.), A III 20, 27, B IV 10f.; KUB XXVI 43, Rs. 8, 10, 13 (nur *šahhan* in Vs. 54, 58, 59, als *pars proto* in Rs. 26); KUB XXVI 58, Vs. 8, 13.

Beiträge 35 (Wenger II) 14

entrichtet wurden. Gemäß unserer Urkunde waren Hirten dazu verpflichtet.¹ Den Inhalt der Leistungen bildeten Schafe, Butter, Käse, Lab und Wolle(?),² somit lauter Erzeugnisse der Vieh- und Weidewirtschaft. Die Einführung dieser Obliegenheiten dürfte darum wohl in das Zeitalter der Naturalwirtschaft zurückreichen. Die Lieferungsperiode wird nicht angegeben; sie galt wohl als allgemein bekannt. Die den Göttern geschuldeten Leistungen müssen getreu erfüllt werden,³ darum gibt es davon keine Befreiung.⁴ Durch ihre Fixierung wird aber auch erreicht, daß diese Leistungen in Zukunft nicht erhöht werden durften.⁵

Andererseits begegnen wir Abgaben und Arbeitsdienstleistungen, die für den hethitischen Großkönig⁶ sowie für

¹ Vs. 54 ff.; s. oben S. 197 A. 1-3.

² Siehe o. S. 197 A. 3. – Daß das den Göttern geschuldeten *šaḥhan luzzi* auch Arbeitsleistungen enthalten konnte, ergibt sich aus KBo IV 10, Vs. 44 f. Der Großkönig (Hattušili III.) betont darin, daß er dem Vasallen von Dattaša die militärischen Verpflichtungen herabgesetzt hatte, um ihm dadurch *Maurer*, Ackersleute *freizugeben*, die der Vasall für die Leistung von *šaḥhan luzzi* der Gottheit benötigte.

³ Für die hethitische Auffassung vgl. Götze, Die Pestgebete des Muršiliš (Kleinasiatische Forschungen I, Weimar 1930, 160-251) 161: das Unterlassen des Opfers für den Mala-Fluß wird darin als einer der Hauptgründe der zwanzigjährigen Pest angegeben, vgl. 208, § 3, 1 ff.; 212, § 6, 1 ff.; 214, § 8, 4 ff. – Vgl. ferner KBo IV 10, Vs. 42-47 (s. A. 2) und KBo XIII 2, II 43-III 8: dem *BĒL MAD-GALTI* wird zur Pflicht gemacht, dafür zu sorgen, daß die einzelnen Götter rechtzeitig gefeiert und die Opfer für Brunnen, Berge und Flüsse nicht vernachlässigt würden.

⁴ Vgl. Götze, Kleinasiens 152, 12; 158, 4.

⁵ KUB XXVI 43, Vs. 58 (übers. von Götze, NBr. 56): „Genau das leisten sie als *šaḥhan*, das soll ihnen keiner vermindern, ihnen auch kein anderes *šaḥhan* hinzufügen.“

⁶ KUB XXVI 43, Rs. 13: *ša-ak-ha-a-an lu-uz-zi ŠA LUGAL na-at-kán da-pi-za* (Dupl. XXVI 50, Rs. 5: *ku-u-[ma-a]n-da-az*) *a-ra-ya-ak-ja-an* = „*Šaḥhan luzzi* des Königs, dieses (soll) ihnen vollständig erlassen (sein)“!

andere Repräsentanten der Staatsgewalt: den Landesherrn (EN KUR^{TI}),¹ den Provinzialstatthalter (BĒL MAD-GALTI)² und den Stadtgouverneur (MAŠKIM URU^{KI})³ entrichtet wurden. Es ist überaus wahrscheinlich, daß mit der Eintreibung von solchen Spezialsteuern für diese Staatsfunktionäre der „Lehensmann vom Tore“ (LÚ ELKI KÁ-aš),⁴ vielleicht ein Organ der Lokalbehörde, beauftragt war.⁵ Erhoben wurde dieses *šaḥhan luzzi* von Städten und

¹ KUB XXVI 43, Vs. 19, Rs. 12, [13], KUB XXVI 58, Vs. 9, KBo VI 28, Rs. 24. – Wer als „Landesherr“ bezeichnet wird, ist aus unserem Text nicht zu erkennen. Einerseits könnte man an den Großkönig selbst denken, andererseits ist zu beachten, daß in den Vasallenverträgen der Herrscher oft den Vasallen in dem betreffenden Lande zum Herrn mache (vgl. im Vertrag mit Kupanta-KAL bei Friedrich, Verträge I 106 ff.: § 3 D 21, § 7 C 21 f., § 11 D 31, § 21 E 14; ferner im Vertrag mit Targašnalliš, Rs. 1 [= Friedrich I. c. S. 60]). Danach wäre der etwaige vertraglich eingesetzte Vasall, in dessen Gebiet sich das betreffende Vermögen befand, als „Landesherr“ anzusehen.

² KUB XXVI 43, Vs. 20, Rs. 12, 14, KUB XXVI 58, Vs. 9, KBo VI 28, Rs. 24, KBo VI 29, III 21 (= Götze, NBr. 50). – Über die beiden Funktionäre vgl. Götze, Kleinasiens 100 f., und Korošec, *Bēl madgalti* (im Zbornik znanstvenih razprav, XVIII, Ljubljana 1942, 139-70) 148, 154.

³ LÚ ELKI KÁ-aš, KUB XXVI 43, Rs. 14; KÁ-aš (des Tores, vom Tore), KUB XXVI 43, Vs. 20, KUB XXVI 58, Vs. 13; [] KÁ URU^{KI} (= Stadttor), KUB XXVI 50, Vs. 10. – Das Stadttor dürfte wohl der Sitz der Ortsbehörde gewesen sein. Auch im heth. Gesetzbuch ist vom Königstor (§§ 71, 187, 188) sowie vom Tor des Palastes (§§ 198, 199) als dem Sitz der königlichen Gerichtsbarkeit die Rede. Vgl. auch die Dienstinstruktion KUB XIII 4, II, 49.

⁴ Vgl. KUB XXVI 43, Vs. 20: KÁ-aš *zi-la-du-ya li-e ku-iš-ki ti-i-ia-az-zi* = „vom Tore soll künftighin niemand herantreten!“; eod. Rs. 14: LÚ ELKI KÁ-aš *li-e ti-ja-az-zi* = „der Lehensmann vom Tore soll nicht herantreten!“; KUB XXVI 58, Vs. 13: *nu-uš-ši-kán ša-ak-ha-ni lu-uz-zi KÁ-aš li-e ku-iš-ki ti-ia-zi* = „zu ihm (d. h. dem von *šaḥhan luzzi* befreiten GAL⁴IM-aš) soll wegen *šaḥhan luzzi* vom Tore niemand hineintreten!“ Vgl. auch KBo VI 29, A III, 26 ff. (= Götze, NBr. 50).

einzelnen Häusern, somit von größeren selbständigen Wirtschaftseinheiten; dies geht aus den Bestimmungen über die Befreiung von solchen Leistungen hervor.¹ Ihr Inhalt war, sofern wir ihn sprachlich zu deuten vermögen,² sehr mannigfaltig. Neben verschiedenen Abgaben (Brennholz, Wolle) gehörten dazu auch Arbeitsleistungen (Verputzen von Mauern),³ darunter gewisse, uns nicht näher bekannte tägliche Dienstleistungen für die obigen Staatsfunktionäre.⁴ Eine solche Mannigfaltigkeit ist ein Anzeichen dafür, daß das Verzeichnis dieser Leistungen nicht auf eine einmalige

¹ Für die Städte vgl. KUB XXVI 43, Rs. 8: URU. HI. A-ja ŠA ¹U-ma-na-ya ¹NIR. GÁL-iš LUGAL GAL Ša-a-b-ka-na-az lu-uz-zि-²[a-az arayaḥhut?] (vgl. S. 197 A. 4) = „und die Städte der ⁴U-manava hat Muvatalli, der Großkönig, von Šaḥhan *luzzi* [befreit?].“ Wahrscheinlich bezog sich auf dieselben auch die Befreiung durch Ḫattušili III. und Puduhepa. – Tudhalija IV. hingegen will jedoch durch sein Verbot das „Haus“ der ⁴U-manava von Šaḥhan befreit wissen; KUB XXVI 43, Rs. 16 ff.: ... *ku-iš-ma* ... (17) [na]-aš-*ma-kán A.NA* ¹U-ma-na-ya E-ir ar-ḥa da-a-i na-at da-m[e]-da-ni *pa-a-i* ... (18) [na-aš]-ma-at Ša-a-b-ka-a-ni da-a-i ... = „Wer aber ... sei es der ⁴U-manava das Haus wegnimmt und es einem ander[en gibt ...] sei es daß er es für Šaḥhan (in Anspruch) nimmt (= heranzieht) ...“ In KUB XXVI 58, Vs. 8 ff. befreit Ḫattušili das „Haus“ des GAL-¹IM-*aš* von Šaḥhan *luzzi*: *nu-uš-ši-kán E-ZU Ša-a-b-ka-na-az lu-uz-zि-ja-az* ... (12) ... *a-ra-ya-a-b-ku-un* = „ihm habe ich sein Haus von Šaḥhan *luzzi* ... befreit“. Auch in KBo VI 29, A III, 19 ff. (= Götze, NBr. 48 ff.) ist von der Befreiung eines Hauses von Šaḥhan *luzzi* die Rede.

² Einer sicheren Deutung entziehen sich einstweilen noch die Ausdrücke *uppā*, *šakkulu* und *bubutu*, vgl. Götze, NBr. 54 ff., 60, 62.

³ In KBo VI 28, Rs. 22 ff.; KBo VI 29, A III, 19 ff.; KUB XXVI 58, Vs. 8 ff. (alle drei Urkunden haben Ḫattušili III. zum Urheber) werden angeführt: Abgaben von Schafen, Wolle, Getreide, Grünfutter, Stroh und Brennholz; die Stellung von Zugpferden (?); unter den Arbeitsleistungen Befestigungs- und Feldarbeiten (das Pflügen). – Vgl. die Übersetzung bei Götze, NBr. 48 ff.; 54, 1-2; 55, 1.

⁴ KUB XXVI 43, Rs. 12: ... ŠA UD. KAM ELKI EN KUR^{TI} EN MAD.GAL.TI [MAŠKIM URUK^I]

Anordnung zurückgeht, sondern daß es durch gelegentliche Erweiterungen der Obliegenheiten erst allmählich zustande kam. Im Gegensatz zum sakralen wurde von diesem Šaḥhan *luzzi* namentlich unter Ḫattušili III.¹ in großzügiger Weise Befreiung gewährt. Laut dem Bericht unserer Urkunde hatte bereits Muvatalli die Städte der ⁴U-manava von Šaḥhan *luzzi* befreit.² Seine Verfügung wurde von Ḫattušili III. und Puduhepa noch weitgehend erweitert.³ Endlich bestätigte Tudhalija IV. die Anordnungen seines Vaters und stellte die Freiheit des „Hauses“ der ⁴U-manava von Šaḥhan-Leistungen unter die Sanktion und Garantie der Götter.⁴ Es muß dahingestellt bleiben, aus welchem Grunde gerade unter Ḫattušili III. solche Befreiungen so zahlreich geworden sind; es ist keineswegs unwahrscheinlich, daß er als Usurpator auf diese Weise seine Stellung festigen und seine Günstlinge und Anhänger durch solche Vorrechte um so enger an sich fesseln wollte.⁵ Auch unter den babylonischen Kudurrus begegnen uns einige „Freibriefe“, in denen babylonische Herrscher ihren verdienten Würdenträgern verschiedene öffentlich-, namentlich finanzielle Freiheiten verliehen. Sie sind jedoch jünger als unsere Urkunde; auch in ihrem inneren Aufbau weisen sie keine Berührungs punkte mit unserem Text auf.⁶ Mit einer gegenseitigen Beeinflussung ist darum nicht zu rechnen.

Das finanziell derart privilegierte Vermögen, das der ⁴U-manava und ihren Söhnen zufiel, wollte der hethi-

¹ Vgl. S. 212 A. 1.

² Rs. 8 (vgl. S. 212 A. 1).

³ Rs. 9-14.

⁴ Rs. 15-21.

⁵ Darüber vgl. Götze, Ḫattušiliš. Der Bericht über seine Thronbesteigung nebst den Paralleltexten (= MVAeG 29, 3) und NBr.; G. Furlani, L'apologia di Ḫattušiliš III di Ḫatti (= Saggi sulla civiltà degli Hittiti 141-86).

⁶ Das Verzeichnis bei Franz X. Steinmetzer, Die babyl. Kuduru (Grenzsteine) als Urkundenform, Paderborn 1922, 247 ff. – Die zwei ältesten Freibriefe (P[aris] 3 und 26 nach der Bezeichnung

tische Herrscher dauernd ihren Nachkommen sichern. Zu diesem Zweck enthält der neunte Abschnitt (Vs. 60-67) folgende Anordnungen, die wir hier vollständig wiedergeben wollen:

- 60 *na-aš-ta ki-i É-ir A.NA ¹U-ma-na-ya A.NA DUMU. MEŠ ¹U-ma-na-ya ha-aš-ši-i ha-an-za-aš-[ši]*
 61 *NUMUN NLzi-la-du-ya ar-ḥa li-e ku-iš-ki da-a-[i] ma-a-an-ma-kán DUMU. [?] ¹U-ma-na-ya*
 62 *ku-iš-ki LUGAL-uš kar-tim-nu-uz-zi na-aš-ma-aš-ma-aš-kán ḥu-ya-ap-zi ku-iš-ki ku-[it-ki na-aš ma-a-an du-ud-du-nu-ma-aš]*
 63 *na-an du-ud-du-nu-an-du ma-a-an-na-aš ku-na-an-n[a-a]š na-aš ma-ab-ḥa-an A.NA ¹UTUši ZI-an-za na-an QA.TAM.MA i-ya-ad-du]*
 64 *É-ir-ma-aš-ši-kán li-e da-an-zi na-at dá-me-i-da-ni li-e pi-i-ya-a[n-zi]*
 65
 66 *[nu?] a-pa-at É-ir A.NA DUMU. MEŠ ¹U-ma-na-ya ha-aš-ši ha-an-za-aš-ši ha-ar-du-[ya-aš-ši]*
 67 *[NU]MUN ¹U-ma-na-ya pi-an-du dam-me-e-da-ni-[ma-a]t UN-ši li-e SUM-an-zi =*
 68 „Dann soll dieses Haus der ¹U-manava, den Kindern der ¹U-manava, den Enkeln und Urenke[ln],¹
 69 ihrer Nachkommenschaft (wörtl. *ihrem* Samen) in Zukunft niemand wegnehmen! Wenn aber irgendein Kind (Sohn?) der ¹U-manava

von Steinmetzer) sind von Melišipak II. (1208-1188), drei weitere (London 6 und 24 und Neb Nipp[ur]) sind von Nabū-kudurru-usur I. (1146-1123) und die zwei letzten (L 8 und 25) von Marduk-nādin-abbē (1106-1101). Zur Datierung vgl. F. H. Weißbach, Reallexikon der Assyriologie I, Berlin-Leipzig 1932, 374 f., und Steinmetzer l. c. 92 f.

¹ Zu diesem Ausdruck vgl. Friedrich, Verträge II 36 f.

- (68) die Könige erzürnt oder ihnen irgendeiner irgendwie Böses zufügt, [und¹ wenn er zu verhaften (?) ist,]
 (69) so soll man ihn verhaften (?); und wenn er zu töten ist, so mag, wie in bezug auf ihn [der Sonne der Sinn ist, sie ihn so behandeln]!
 (70) Das Haus aber soll man ihm nicht nehmen und einem andern soll man es nicht geben!
 (71)
 (72) Nun jenes Haus soll man den Söhnen der ¹U-manava, den Enkeln und Urenkeln, den Ururenkel[n] (?).
 (73) den Nachkommen (wörtl. dem Samen) der ¹U-manava geben; einem andern Mann aber soll man es nicht geben!²

Daraus geht nun deutlich hervor, daß die einschlägige Vermögenszuwendung Šahurunuva's sich in der - wohl nur männlichen - Nachkommenschaft der ¹U-manava dauernd weitervererben sollte. Auf welche Weise und nach welchen Grundsätzen man bei den einzelnen Erbfällen verfahren sollte, namentlich da das Vermögen der Familiengemeinschaft angehörte,³ besagt unsere Urkunde nicht; die Kenntnis der betreffenden - wahrscheinlich gewohnheitsrechtlichen - Vorschriften wurde offenbar stillschweigend vorausgesetzt.

Immerhin bleibt die Tatsache auffällig, daß die Vererblichkeit dieses Vermögens vom hethitischen Herrscher eigens zugesichert wird. In einem kriegerischen Staat, wie der hethitische es war, ist es kaum denkbar, daß bei jeder privaten Beerbung eine Bestätigung durch den Großkönig stattgefunden hätte. Auf der anderen Seite ist es jedoch

¹ Von hier bis zum Ende der Z. 63 folge ich der Übersetzung von J. Friedrich in ZA, NF. IX 292, 2; vgl. Sommer, HAB 181.

² Dazu vgl. Sturtevant, HG 45 s. v.

³ Vgl. oben S. 206 f.

begreiflich, daß in den Vasallenverträgen, wo es sich um Ländereien handelte, die der Herrscher seinem Günstling verliehen hatte, die Regelung der Vererblichkeit eine wichtige Rolle spielte.¹ Das den Söhnen der ⁴U-manava geschenkte großväterliche Vermögen war zwar kein Vasallenland, es war aber so umfangreich, daß wir mit der Annahme kaum fehlgehen, daß hier kein einfaches Privatvermögen vorlag, sondern daß das Vermögen Šahurunuva's irgendwie auf eine öffentlich-rechtliche Schenkung bzw. Verleihung seitens des Großkönigs zurückging.² Zu unserer Annahme paßt auch gut die weitere Bestimmung betreffend die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit des hethitischen Herrschers über denjenigen Nachkommen der ⁴U-manava, der „die Könige erzürnt oder ihnen irgendwie Böses zufügt“ (Vs. 62). Daß unter den „Königen“ der hethitische Großkönig und seine Nachfolger zu verstehen sind, ist kaum zu bezweifeln. Dabei handelt es sich um Aburteilung von Verbrechen gegen den Großkönig als den Repräsentanten der hethitischen Staatsgewalt. Für diese Deutung können wir auch auf analoge Bestimmungen in zwei Urkunden, die gleichfalls von Hattušili III. ausgestellt wurden, verweisen, nämlich in KBo IV 10 (Vertrag mit Ulmi-Tešup über Dattašša) und KUB XXVI 58 (Freibrief für GAL-⁴IM-aš).³ Nach den beiden Texten war die Voraussetzung für die Einleitung des Strafverfahrens gegen einen Nachkommen von Ulmi-Tešup bzw. von GAL-⁴IM-aš, daß er „sündigt“ (*yaštai*),⁴ bzw.

¹ Vgl. Hethitische Staatsverträge 91.

² Möglicherweise enthielt einiges darüber die Vorgeschichte des Vermögens, die jetzt in Vs. 13 ff. leider sehr beschädigt vorliegt.

³ Vgl. S. 193 A. 5.

⁴ KBo IV 10, Vs. 9: *ma-a-an DUMU-KA DUMU. DUMU-K[A] -ta(?) ya-aš-ta-i ku-iš-ki na-an LUGAL KUR URU* *hat-ti pu-nu-uš-du* = „Wenn dein Sohn (wörtl. Kind), dein Enkel [] irgendeiner sündigt, so soll ihn der König des Landes Hatti befragen!“

„gegen die Sonne sündigt“ (*ANA ⁴UTU^{SI} [?] menažhanda yaštai*).¹ Als das typische Beispiel einer „Sünde“ gegen den Herrscher wird im Vasallenvertrag Muršili's II. mit Kupanta-KAL das *A⁴UAT BAL yaštai-* (= wörtl. eine Empörung „sündigen“, verbrechen, sich zuschulden kommen lassen) angeführt.² – Über das Strafverfahren gegen den Beschuldigten vermissen wir in unserer Urkunde die aus KBo IV 10 und KUB XXVI 58 uns bekannte Vorschrift, daß man den Angeklagten zunächst „befragen“ (*punuš-*) müsse,³ wodurch ihm wahrscheinlich der Anspruch auf rechtliches Gehör und Verteidigung vor der Urteilsfällung zugesichert wird.

Das Verfahren gegen den Angeklagten endete nach KUB XXVI 43 sowie nach KUB XXVI 58 entweder mit einem *duddunu-* oder aber mit einem Todesurteil. Waren die Voraussetzungen für das noch nicht völlig geklärte *duddunu*⁴

¹ KUB XXVI 58, Vs. 14 f.: *ma-a-an u-iz-zi DUMU-ŠU DUMU. DUMU-ŠU ŠA ¹GAL-⁴U A. NA ⁴UTU^{SI} [?] (15) me-na-ah-ka-an-da ya-aš-ta-i nu-uš-ši ya-aš-tüll pu-nu-uš-ša-an-du* = „(14) Wenn der (wörtl. sein) Sohn, der Enkel von GAL-⁴U kommt und gegen die Sonne [?] (15) sündigt, so soll man die Sünde untersuchen (wörtl. befragen)!“

² Friedrich, Verträge I 114, § 7, Z. C 14.

³ Vgl. hier S. 216 A. 4 und S. 217 A. 1.

⁴ Die Bedeutung des Zeitwortes *duddunu*- läßt sich noch nicht mit Sicherheit ermitteln. Allem Anschein nach bezeichnet es im Gegensatz zum Todesurteil einen günstigeren Ausgang des durchgeföhrten Strafverfahrens. Friedrich, ZA, NF. IX 292, 2, übersetzt es mit „beobachten, beaufsichtigen, verhaften“ (zustimmend Sturtevant, HG 192), während Sommer, HAB 181, 247, eher an „begnadigen“ denkt. An und für sich liegt die Bedeutung „begnadigen“ als Gegensatz zu „hinrichten lassen, töten“ überaus nahe. Auch nach dem hethitischen Gesetzbuch konnte der Herrscher in manchen Fällen (§§ 187, 188, 198, 199) die todeswürdigen Verbrecher entweder hinrichten lassen (*kuenzi-uš* = „er tötet sie“, § 198, 14) oder aber begnadigen (*huišnuzi-ja-uš* = „und er läßt sie leben“, § 198, 15). In der Šahurunuva-Urkunde dürfte jedoch die Möglichkeit der Begna-

(verhaften ?, begnadigen ?, freisprechen ?, verbannen ?) gegeben, so mußte dieses angeordnet werden (Vs. 63). Hatte jedoch der Verurteilte die Todesstrafe verdient („er ist zu töten“, Vs. 63), so konnte der Herrscher nach seinem Ermessen (ZI-anza, Vs. 63) vorgehen, somit die Hinrichtung anordnen oder aher sein Begnadigungsrecht ausüben.

Das Vermögen eines solchen Verurteilten sollte nach dem alten hethitischen *ius commune* der Konfiskation verfallen: der Herrscher konnte es alsdann einem anderen Untertanen überlassen oder aber es für sich (INA É.GAL^{LIM} = in den

digung durch den Hinweis auf das oberstrichterliche Ermessen (ZI-anza = Wille; vgl. Friedrich, Verträge I 46) des Großkönigs angedeutet worden sein. In diesem Fall kommt die Bedeutung „begnadigen“ für das *duddunu* nicht in Betracht. – Der obligatorische Charakter von *duddunu*- würde eventuell auch zur Bedeutung „freisprechen“ gut passen (vgl. dazu die Bedeutung „befreien“ bei Sommer, HAB 181). – Falls das *duddunu*- im Gegensatz zur Todesstrafe das Auferlegen einer milderen Strafe bezeichnen sollte, käme vielleicht auch die Bedeutung „verhaften“ in Frage. Leider wissen wir noch zuwenig vom hethitischen Strafsystem, namentlich ob die Haft darin eine so bedeutende Rolle spielte. Zu erwägen wäre ebenfalls die von Friedrich vermutete Bedeutung „beobachten, beaufsichtigen“, etwa im Sinne von „verbannen“. Die Verbannung als Alternative zur Todesstrafe begegnet uns nämlich in der Dienstinstruktion KUB XIII 2, III 11 ff.: (11) *ka-ru-ú-li-ja-az-ja* [ma]-*ja-ka-an* KUR. KUR-kán *an-da žu-ur-ki-la-aš* (12) *iš-ji-ú-ul i-ja-an* *ku-e-da-ni-aš-kán* URU-ri *ku-aš-ki-ir na-aš-kán* (13) *ku-ya-aš-kán-du* *ku-e-da-ni-ma-aš-kán* URU-ri *ar-ha pár-hi-iš-ki-ir* (14) *na-aš-kán ar-ža pár-hi-iš-kán-du* = „(11) Und wie von alters her die Satzung der Bestrafung (12) drinnen in den (einzelnen) Ländern gemacht (ist, so soll es bleiben)! In welcher Stadt man sie (= die Verbrecher) zu töten pflegte, soll man sie (13) töten! In welcher Stadt man sie aber zu verbannen pflegte, (14) soll man sie verbannen!“; vgl. Friedrich, Verträge I 164; Korošec, *Bél mad-galli* 151 f.; s. o. S. 211 A. 2.) Allerdings darf man den Umstand nicht übersehen, daß es sich dabei um Strafrechte verschiedener Provinzen handelt. – Die Frage nach der Bedeutung von *duddunu*- müssen wir einstweilen mit einem non liquet schließen.

Palast(besitz)) behalten.¹ Von der Anwendung dieses Rechtsatzes wurde jedoch oft Abstand genommen. Bereits die Verfassung des Telipinu hatte ein *ius singulare* für die königlichen Prinzen geschaffen, falls einer von ihnen sein Leben verwirkt haben sollte: die Strafe sollte nur die Person des Schuldigen treffen und sich nicht auch auf seine Familienangehörigen oder sein Vermögen erstrecken.² Merkwürdigerweise verzichtete sogar Muršili II., der sich auf den obigen alten Rechtssatz ausdrücklich berief, auf dessen Anwendung gegen seinen Neffen Kupanta-KAL: trotz der Felonie seines Adoptivvaters Mašhuiluvaš beließ er dem Kupanta-KAL das väterliche „Haus“ und machte ihn zum Vasallenkönig über die Länder Mirā und Kuvalija.³ Im Gegensatz zur alten Rechtsauffassung entwickelte sich offenbar allmählich eine neue, wonach sich die Bestrafung streng auf die Person des Schuldigen beschränken und nicht mehr sein Vermögen miterfassen sollte. Diesen Grundsatz erheben außer unserer Šahurunuva-Urkunde⁴ noch zwei Urkunden Hattušili's III., nämlich KBo IV 10⁵ und KUB

¹ Im Vasallenvertrag mit Kupanta-KAL führt Muršili II. u. a. aus (übers. von Friedrich, Verträge I 112 ff., § 7 C 13–17): „Weißt du, Kupanta-KAL, nicht, (daß), wenn in Hattušas (jemand?) irgendein Vergehen von Aufruhr begeht und (wenn), wessen Vater sündigt, der Sohn nicht zugleich (?) auch sündig (ist), daß man ihm (trotzdem) das Haus seines Vaters wegnimmt und es entweder irgend einem anderen gibt oder in den Palast(besitz) einzieht?“

² KBo III 1, II 54, 55 f., 57; vgl. oben S. 204 A. 1.

³ Friedrich, Verträge I 114 ff., § 8, § 11 D 26–33, § 22 E 15–19.

⁴ Vs. 64–67 (Text s. S. 214).

⁵ KBo IV 10, Vs. 10 f.: *ma-a-na-aš har-kán-na-aš-ma na-aš har-ak-du* ÉTUM-*ma-aš-ši-kán* (11) KURTUM-*ja li-e [ar-ža] da-an-zi na-at da-me-e-el* NUMUN-*aš li-e pi-ja-an-zi ŠA* ¹*Ul-mi-dU-up-pit* NUMUN-*aš da-ad-du* = „Wenn er (= der verurteilte Vasall) todeswürdig (ist) (vgl. Götze, NBr. 27, 1), soll er sterben! Das Haus aber und das Land soll man ihm nicht [weg]nehmen und man soll es

XXVI 58¹ für den konkreten Fall zur Regel: das Vermögen des Verurteilten („das Haus“) dürfe nicht eingezogen werden, sondern es soll weiterhin seinen Familienangehörigen verbleiben. Worin der Grund zu dieser Entwicklung zu suchen sei, muß dahingestellt bleiben. Möglicherweise wirkten die in der Telipinu-Verfassung normierten Grundsätze im Sinne einer Verallgemeinerung nach. Eine solche Verallgemeinerung würde auch im Einklang stehen mit der aus dem hethitischen Gesetzbuch uns bekannten Tendenz, die älteren, strengeren Rechtssätze, namentlich Strafsätze, durch mildere zu ersetzen.² Auch Hattušili III. mochte aus persönlichen Gründen, auf die wir bereits hingewiesen haben, eine solche Entwicklung bereitwillig gefördert haben.

Abschließend wollen wir noch kurz die Frage aufwerfen, inwiefern die Bezeichnung „Freibrief“ für unsere Urkunde zutreffend sei. Vor allem müssen wir feststellen, daß weder die Šahurunuva-Urkunde noch der „Freibrief für GAL-³IM-aš“ (KUB XXVI 58 = Bo 2047) selbst eine Bezeich-

(jemandem) aus der Nachkommenschaft eines anderen nicht geben!
Ein Nachkomme eben von Ulmi-Tesup soll (es) nehmen!“

¹ KUB XXVI 58, Vs. 18 ff.: E-ZU-ma-aš-ši-kán [ar-ħa li-e] (19) da-an-zi na-at da-me-e-da-ni an-tu-uš-ši (20) dame-e-da-ni NUMUN.NI li-e pi-an-zi (21) ma-a-an-ši DUMU-ŠU DUMU. DUMU-ŠU e-eš-zi na-aš-ia E-ir [?] (22) A.NA DUMU-ŠU DUMU. DUMU-ŠU ŠA ¹GAL-⁴IM a-aš-du . . . (25) A.NA NUMUN ¹GAL-⁴U a-aš-du d[a-me-e-da-ni] (26) li-e pi-an-[zi] = „Sein Haus aber soll man ihm [nicht weg]nehmen; einem anderen Manne (w. Menschen), einer anderen Nachkommenschaft (w. Samen) soll man es nicht geben! Wenn es einen Sohn (oder) einen Enkel von ihm gibt, dann soll das Haus seinem Sohn (oder) seinem Enkel (nämlich) von GAL-⁴IM gehören! . . . Der Nachkommenschaft von GAL-⁴U soll es gehören, einem anderen soll man es nicht geben!“

² Vgl. den Gegensatz zwischen *karu* (= einst) und *kinuna* (= jetzt, aber) in den §§ 7, 9, 19, 25, 57, 58, 59, 63, 67, 69, 81, 91, 92, 94, 101, 119, 121, 122 (?), 129, 166 f. des heth. Gesetzbuches.

nung enthalten.¹ Immerhin weisen die beiden „Freibriefe“ in ihren Bestimmungen und in ihrer Struktur – namentlich wenn wir sie mit den Vasallenverträgen vergleichen – so viele Besonderheiten auf, daß wir wohl behaupten dürfen, daß die Hethiter sie als einen eigenen Urkundentypus betrachteten.

Wie aus der Präambel hervorgeht, sind die Freibriefe, ebenso wie die Vasallenverträge, Königsurkunden. Die Vorgeschichte der Beziehungen des Empfängers der Urkunde zum Großkönig, die in den Vasallenverträgen eine wichtige Rolle spielt,² tritt hier völlig in den Hintergrund.³ Während der Vasallenvertrag hauptsächlich dem Vasallen verschiedene Obliegenheiten gegenüber dem Herrscher auferlegt,⁴ ist von diesen im Freibrief nirgends die Rede; vielmehr gewährt der Großkönig seinem Günstling verschiedene Vorteile (Befreiung von *šaħhan luzzi*, die Zusicherung der Vererblichkeit des Vermögens). Die Treuepflicht des Untertanen wird lediglich durch die Vorschrift über das Strafverfahren gegen einen unbotmäßigen Nachkommen angedeutet; eine entsprechende Vorschrift kommt dagegen in den Vasallenverträgen⁵ nicht vor. Folgerichtig fehlt es in den Freibriefen auch an sakralen Sanktionen (Anrufung von Eidesgöttern) gegen den Untertanen. Die in KUB XXVI 43 vorkommenden Sanktionen sind hingegen im Interesse der ⁴U-manava und ihrer Nachkommen auf-

¹ Für die Vasallenverträge vgl. dagegen Heth. Staatsverträge 21 ff., 27 ff.

² Vgl. 1. c. 12 ff., 31 ff.

³ Vgl. KUB XXVI 58, Vs. 5-7; KUB XXVI 43 enthält überhaupt keine Vorgeschichte der Beziehungen Šahurunuva's zum hethitischen Herrscher.

⁴ Vgl. Heth. Staatsverträge 66-89.

⁵ Eine Ausnahme bildet darin der Vertrag über Dattašša (KBo IV 110), der überhaupt ein Mittelding zwischen einem Vasallenvertrag und einem Freibrief darstellt.

gestellt: sie richten sich gegen den etwaigen Verletzer des „eisernen“ Königswortes von Tudhalija IV. (Rs. 15–21)¹ sowie gegen eine Verletzung der Urkundentafel (Rs. 35–39).²

In KUB XXVI 58 macht die Befreiung des GAL-³IM-aš von *šahhan luzzi* (Vs. 7–13) sowie die Zusicherung der Vererblichkeit seines „Hauses“ (Vs. 18–26)³ den eigentlichen Inhalt der Urkunde aus. Außer diesen beiden, im wesentlichen gleichen Vorrechten enthält unsere Urkunde KUB XXVI 43 auch sonstige mit der Vermögensstellung Šahrunuva's zusammenhängende Bestimmungen, namentlich auch solche, die sich gegen etwaige spätere Anfechtungen wandten. – Das Inkrafttreten von derlei Ausnahmebestimmungen wurde durch königliche Urkunden herbeigeführt, die wir daher mit Recht als „Freibriefe“ bezeichnen können.

¹ Siehe oben S. 198 A. 1.

² Siehe oben S. 199 A. 1.

³ Siehe oben S. 220 A. 1.